

GESCHÄFTSORDNUNG

(Stand 01.05.2021)

HTV / ORDNUNGEN

(Änderungen in roter Schrift)

INHALTSVERZEICHNIS

	§ 1 Präambel	1
	§ 2 Gültigkeitsbereich	1
A.	GRUNDSÄTZE DER VERBANDSFÜHRUNG	1
	§ 3 Richtlinien der Verbandsführung	1
	§ 4 Zusammenarbeit	1
	§ 5 Transparenz	1
	§ 6 Regelungen für die Hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	2
	§ 7 Datenschutz	2
В. Д	ARBEITSWEISE IN DEN GREMIEN	2
	§ 8 Einladung, Leitung und Teinehmerkreis	2
	§ 9 Beschlussfähigkeit	2
	§ 10 Tagesordnung	2
	§ 11 Online-Sitzungen	3
	§ 12 Anträge und Abstimmungen	3
	§ 13 Worterteilung	3
	§ 14 Niederschriften	4
C	AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER FUNKTIONSTRÄGER UND GREMIEN	4
I.	. PRÄSIDIUM	4
	§ 15 Das Präsidium in seiner Gesamtheit	4
	§ 16 Der Präsident	5
	§ 17 Die Vizepräsidenten	5
	§ 18 Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sport	5
	§ 19 Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Finanzen	5
	§ 20 Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Jugend, Spitzensport und Ausbildung	6
	§ 21 Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Marketing und Öffentlichkeitsarbeit	6
	§ 22 Der Vizepräsident und Leiter des Ressorts Sportentwicklung und Vereinsservice	6
II	I. REFERENTEN – RESSORT JUGEND	7
	§ 23 Stellvertrender Jugendwart, Referent für Jugend-Team-Tennis & Landesspielleiter Jugend	7
	§ 24 Der Referent für Ausbildung	7
II	II. REFERENTEN – RESSORT SPORT	7
	§ 25 Stellvertrender Sportwart, Referent für Team-Tennis und Landesspielleiter	7
	§ 26 Der Referent Aktiventennis	7
	§ 27 Der Referent für Jungsenioren- und Seniorentennis	8
	§ 28 Der Referent für Turniertennis, Regelkunde und Schiedsrichterwesen	8

§ 29 Der Spielersprecher	9
IV. REFERENTEN – RESSORT SPORTENTWICKLUNG UND VEREINSSERVICE	9
§ 30 Der Referent für Schultennis	9
§ 31 Der Referent für Parasport	9
§ 32 Der Referent für Trendsport	9
V. MITARBEITER DER GESCHÄFTSSTELLE	9
§ 33 Team Jugend, Spitzensport und Ausbildung	9
§ 34 Team Vereinssport	10
VI. AUSSCHÜSSE, KOMMISSIONEN UND EHRENRAT	10
§ 35 Der Verbandsausschuss	10
§ 36 Der Sportausschuss	10
§ 37 Der Erweiterte Sportausschuss	10
§ 38 Der Jugendausschuss	11
§ 39 Der Auschuss für Sportentwicklung und Vereinsservice	11
§ 40 Der Ausschuss für Ausbildung	11
§ 41 Der Auschuss für Schultennis	11
§ 42 Die Satzungskommission	11
§ 43 Die Disziplinarkommission	12
§ 44 Die Kassenprüferkommission	12
§ 45 Der Ehrenrat	12
D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
§ 46 Beschlussfassung und Genehmigung dieser Geschäftsordnung	12
E. MITGELTENDE ORDNUNGEN	13
Referenz 1: Auslagenersatz und Reisekostenabrechnung	13
Referenz 2: Ehrenordnung	13

§ 1 PRÄAMBEL

Der Hessische Tennis-Verband e.V. (HTV) versteht sich als Interessenverband der Tennisvereine, Tennisbezirke und -kreise sowie Tennisspielerinnen und -spieler in Hessen. Er soll dem Zwecke dienen, den Tennissport in Form von Einzel- und Mannschaftswettbewerb zu fördern. Gefördert werden insbesondere der Spitzensport, der Jugend- und Jüngstensport, der Seniorensport, der Freizeit- und Breitensport sowie der Behindertensport.

Der Hessische Tennis-Verband ist parteipolitisch, konfessionell und rassisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 GÜLTIGKEITSBEREICH

Diese Geschäftsordnung gilt für das Präsidium, den Verbandsausschuss, die sonstigen Ausschüsse, die Kommissionen mit Ausnahme der Kassenprüferkommission und den Ehrenrat des Hessischen Tennis-Verbandes e.V. (HTV), im Folgenden "Gremien/Gremium" genannt.

A. GRUNDSÄTZE DER VERBANDSFÜHRUNG

§ 3 RICHTLINIEN DER VERBANDSFÜHRUNG

Die Richtlinien der Verbandsführung beinhalten die verbindliche Regelung für gute Verbandsführung im HTV und seiner Gremien. Zugleich sind sie Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den Tennisbezirken und -kreisen. Die Richtlinien sollen die Transparenz und Integrität fördern, um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des HTV und seiner Organisation zu stärken. Diese Richtlinien gelten entsprechend für Ehren- und Hauptamt gleichermaßen.

§ 4 ZUSAMMENARBEIT

- 1. Die Arbeit des HTV beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken von ehrenamtlichen Mandatsträgern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- Die Mitglieder der gewählten Gremien des HTV arbeiten ehrenamtlich. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie die Landestrainer sind hauptamtlich tätig. Die Mitglieder und die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten die unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und begegnen sich mit gegenseitigem Respekt.
- 3. Von ehrenamtlichen Mandatsträgern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ein freundlicher, sachbetonter, fairer, und toleranter Umgang mit und untereinander erwartet. Diskriminierungen und Belästigungen werden nichtgeduldet.
- 4. Ehrenamtliche Mandatsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Zusammenhang mit der Tätigkeit beim HTV relevante Informationen, insbesondere über Geschäftsvorgänge, im Interesse des HTV vertraulich zu behandeln.
- 5. Zur Wahrung des Ansehens und der Integrität des HTV verpflichten sich ehrenamtliche Mandatsträger und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem korrekten Verhalten im Sinne dieser Richtlinien.
- 6. Der HTV wird keine Repressalien gegen ehrenamtliche Mandatsträger oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausüben, die auf Verstöße hinweisen. Der HTV duldet keinerlei Versuche, ehrenamtliche Mandatsträger oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu hindern, entsprechende Mitteilungen zumachen.

§ 5 TRANSPARENZ

 Das Präsidium des HTV informiert die Mitgliedsvereine frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information seiner Mitgliedsvereine nutzt es die geeigneten Medien. Die Inhalte der Präsidiumssitzungen werden den Mitgliedern des Verbandsausschusses übermittelt. 2. Die Verwendung der Einnahmen wird im Jahresabschluss und seinen Begleitpapieren kommentiert. Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (u. a. GuV und Bilanzerstellung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, Vier-Augen-Prinzip, transparente Kontenführung, vollständige und korrekte Erfassung von rechnungslegungsrelevanten Informationen) werden eingehalten.

§ 6 REGELUNGEN FÜR DIE HAUPTAMTLICHEN MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

- 1. Die Grundsätze der Richtlinien für eine gute Verbandsführung finden für das Hauptamt entsprechend Anwendung.
- 2. Mögliche Interessenkonflikte sind dem Präsidenten sowie dem zuständigen Vizepräsidenten und Leiter des entsprechenden Ressorts anzuzeigen.

§ 7 DATENSCHUTZ

Zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der HTV unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten. Näheres regelt die Datenschutzordnung des HTV.

B. ARBEITSWEISE IN DEN GREMIEN

§ 8 EINLADUNG, LEITUNG UND TEINEHMERKREIS

- 1. Dem satzungsmäßigen Vorsitzenden eines Gremiums, bei seiner Verhinderung dem satzungsmäßigen Vertreter, obliegen die Einladungen zu einer Sitzung, die Erstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung, soweit die Satzung oder diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Sieht die Satzung keinen Vorsitzenden und/oder keinen Vertreter vor und enthält sie auch keine Vorschriften über deren Wahl, so wählt das Gremium den Vorsitzenden und/oder den Vertreter aus seiner Mitte in seiner ersten Sitzung, sofern das Präsidium nichts anderes bestimmt.
- 2. Zu einer Sitzung wird mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen, soweit das Gremium allgemein oder im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Kopie der Einladung mit Tagesordnung erhält das Präsidium zur Kenntnisnahme.
- 3. Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Auf Beschluss des Gremiums können an seiner Sitzung auch andere Personen als seine Mitglieder teilnehmen. § 14 Abs. 8 der Satzung bleibt unberührt.

§ 9 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- 1. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß nach § 8 Abs. 2 erfolgte und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- 2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder Sitzung vom Sitzungsleiter festzustellen.
- 3. Wird eine Sitzung wegen Nichterreichens der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl von anwesenden Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss der erschienenen Mitglieder auf einen in dem Beschluss anzugebenden, neuen Termin vertagt, der mindestens 1 Woche nach dem betreffenden Termin liegen muss, dann ist das Gremium hinsichtlich der in der vertagten Sitzung nicht behandelten Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder des Gremiums beschlussfähig. Zu dem neuen Termin werden nur die nicht erschienenen Mitglieder geladen. Die Ladung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Tagen erfolgen.

§ 10 TAGESORDNUNG

Die Tagesordnung ist in der bekannt gegebenen Reihenfolge zu behandeln, sofern das Gremium – auch hinsichtlich des Umfangs der Tagesordnung – nichts anderes beschließt.

§ 11 ONLINE-SITZUNGEN

- 1. Sollte es erforderlich sein, können die satzungsgemäßen Mitglieder der Gremien auch online an einer Sitzung teilnehmen.
- 2. Die Einladung erfolgt über die gemäß § 8 dieser Geschäftsordnung vorgeschriebene Vorgehensweise.
- 3. Die durch die Satzung gegebene Stimme eines über eine Online-Sitzung anwesenden Mitglieds der Gremien behält seine Gültigkeit und kann verbal oder visuell abgegeben werden.
- 4. Die Beschlussfähigkeit nach § 9 dieser Geschäftsordnung bleibt davon unberührt.

§ 12 ANTRÄGE UND ABSTIMMUNGEN

- Anträge können nur durch die Mitglieder des Gremiums oder mit Ausnahme der Kassenprüfer- und Disziplinarkommission – durch ein Mitglied des Präsidiums gestellt werden (s.a. § 14 Ziffer 8 der Satzung).
- 2. Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
- 3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums der nachträglichen Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen (Dringlichkeitsanträge).
- 4. Anträge auf Verbesserung des Wortlautes zur Verdeutlichung eines bereits gestellten Antrags sowie Anträge auf Erweiterung oder Reduzierung eines bereits gestellten Antrags können jederzeit eingebracht werden. Das Gleiche gilt für Gegenanträge bereits auf der Tagesordnung stehender Anträge.
- 5. Zu erledigten Anträgen darf das Wort nicht mehr erteilt werden, sofern das Gremium nichts anderes beschließt.
- 6. Werden zu einem Tagesordnungspunkt mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- 7. Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge auf Schluss der Debatte können jederzeit gestellt werden, jedoch nicht von einem Mitglied, das bereits bei diesem Tagesordnungspunkt zur Sache gesprochen hat. Nach dem Antrag auf Schluss der Debatte ist zunächst die Rednerliste zu verlesen, sofern eine solche geführt wird. Im Anschluss hieran können ein Mitglied für und ein anderes gegen den Antrag sprechen. Wenn der Antrag auf Schluss der Debatte Erfolg hatte, ist die Debatte ohne weiteres abgeschlossen.
- 8. Offene Abstimmungen werden durch Handaufheben, Geheimabstimmungen schriftlich vorgenommen.
- 9. Geheim ist abzustimmen, wenn bei Personalentscheidungen dies mindestens ein Viertel, bei Sachentscheidungen dies mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder verlangt. Gewählt wird stets geheim, wenn mindestens zwei Bewerber zu Wahl anstehen.
- 10. Das Gremium trifft seine Entscheidung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 WORTERTEILUNG

- 1. In jeder Sitzung kann bei Bedarf eine Rednerliste geführt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Sitzungsleiter.
- Der Antragsteller erhält das erste und das letzte Wort. Ist ein Berichterstatter bestellt, erhält er das Wort unmittelbar nach dem ersten Wort des Antragstellers und unmittelbar vor dem letzten Wort des Antragstellers.
- 3. Der Sitzungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen, jedoch gebührt in jedem Fall dem Antragsteller das letzte Wort.
- 4. Ein Redner, der nicht zur Sache spricht, kann vom Sitzungsleiter zur Sache gerufen werden.

- 5. Ein Redner, der sich ungebührlich verhält, insbesondere den Anstand verletzt, wird vom Sitzungsleiter zur Ordnung gerufen. Verstößt der Redner weiterhin gegen die Ordnung oder spricht ein Redner trotz Aufforderung nach Abs. 4 noch immer nicht zur Sache, so ist er vom Sitzungsleiter zu verwarnen. Beim Fortsetzen des beanstandeten Verhaltens ist ihm vom Sitzungsleiter das Wort zu entziehen; er bleibt aber trotz Wortentziehung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt abstimmungsberechtigt.
- 6. Bei groben Verstößen und Störungen kann das Gremium den Störer von der Sitzung ausschließen. Den Ausschließungsantrag kann jedes einzelne Mitglied des Gremiums stellen. Der Störer ist vor Beschlussfassung zu hören, ihm gebührt das letzte Wort vor Beschlussfassung. Über den Ausschließungsantrag ist geheim abzustimmen. An der Abstimmung nimmt der Störer nicht teil. Für den Ausschluss ist Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - Das ausgeschlossene Mitglied hat den Sitzungssaal zu verlassen.
- 7. Die Redezeit zu den einzelnen Tagesordnungspunkten kann durch Beschluss des Gremiums beschränkt werden.

§ 14 NIEDERSCHRIFTEN

- 1. Über alle Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Sitzungsleiter oder einem von ihm Beauftragten sowie falls ein solcher zugezogen wurde vom Protokollführer möglichst binnen eines Monats nach dem Sitzungstag zu unterzeichnen.
- 2. Beschlüsse werden wörtlich in die Niederschrift aufgenommen. Erfolgt bei Abstimmungen eine Auszählung, insbesondere also bei Geheimabstimmungen, ist das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis in der Niederschrift festzuhalten.
- 3. Eine Kopie der unterschriebenen Niederschrift erhalten alle Mitglieder des Gremiums, ferner das Präsidium des HTV.

C. AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER FUNKTIONSTRÄGER UND GREMIEN

I. PRÄSIDIUM

§ 15 DAS PRÄSIDIUM IN SEINER GESAMTHEIT

- 1. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes. Es hat alle Rechte und Pflichten, die in der Satzung enthalten sind.
- 2. Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Die Mitglieder des Präsidiums sind gegenüber den Mitgliederversammlungen ressortverantwortlich.
- 3. Es bestimmt Tag und Ort der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Verbandes, erstellt die Tagesordnung und entscheidet dabei über die Zulassung von verspätet eingegangenen Anträgen.
- 4. Es schlägt der Mitgliederversammlung Ehrenvorsitzende und dem Verbandsausschuss Ehrenmitglieder zur Wahl vor und beschließt über alle sonstigen Ehrungen durch den Verband.
- 5. Es schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe der Beiträge vor und setzt selbst die Gebühren für besondere Leistungen des Verbandes fest.
- 6. Es beschließt über die Einstellung. Entlassung und Vergütung der Angestellten, der Honorartrainer und Lehrkräfte des Verbandes.
- 7. Dem Präsidium steht das Recht zu, Beschlüsse von Ausschüssen und Kommissionen, soweit diesen nicht ausschließlich Entscheidungsbefugnis zugestanden ist, nochmals zu beraten und anders zu entscheiden.
- 8. Das Präsidium berät und beschließt die Vorlage des Gesamthaushaltes des Verbandes und genehmigt notwendige Überschreitungen.

- 9. Es genehmigt die von den Gremien erstellten Ordnungen mit Ausnahme der Kassenprüferordnung.
- 10.Zu den Sitzungen des Präsidiums mit den Bezirksvorsitzenden (Präsidenten) wird gemäß § 2 eingeladen. Tagesordnungspunkte zu diesen dreimal jährlich stattfindenden Sitzungen können von allen Beteiligten vorgeschlagen werden. Beschlüsse, die anderen Gremien vorbehalten sind, können nicht gefasst werden.

§ 16 DER PRÄSIDENT

- 1. Der Präsident ist für die ordnungsgemäße und satzungsgerechte Leitung des HTV und seiner Organe sowie für die Koordinierung der Tätigkeit der einzelnen Präsidiumsmitglieder verantwortlich.
- 2. Der Präsident lädt für das Präsidium zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Verbandes, zu den Verbandsausschusssitzungen und zu den Sitzungen nach § 14 Absatz 9 der Satzung sowie im eigenen Namen zu den Präsidiumssitzungen ein und führt darin den Vorsitz.
- 3. Der Präsident ist Vorgesetzter aller Angestellten des HTV. Er schlägt dem Präsidium die Einstellung, die Entlassung sowie die Vergütung der Angestellten des Verbandes vor.
- 4. Der Präsident ist berechtigt, Nichtpräsidiumsmitglieder zu Präsidiumssitzungen ganz oder zeitweise hinzuzuziehen, soweit das Präsidium nichts anderes beschließt.

§ 17 DIE VIZEPRÄSIDENTEN

- 1. Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten bei dessen Verhinderung in der Reihenfolge ihrer Aufführung in § 14 Abs. 1 der Satzung und haben während dieser Zeit alle Rechte und Pflichten des Präsidenten gemäß der Satzung und dieser Geschäftsordnung.
- 2. Sie unterstützen den Präsidenten bei seiner Tätigkeit.
- 3. Der Präsident kann ihnen mit ihrer Zustimmung aus seinem Geschäftsbereich weitere Aufgaben übertragen.

§ 18 DER VIZEPRÄSIDENT UND LEITER DES RESSORTS SPORT

- Er ist zuständig für alle sportlichen Belange im Verbandsbereich mit Ausnahme des Jugendbereichs und des Breitensports, der Ausbildung und des Schultennis. Er wird in seiner Arbeit unterstützt durch den Sportausschuss und den Erweiterten Sportausschuss. Ihm obliegt die Koordination aller sportlichen Belange des Verbandes mit den Bezirken.
- 2. Er nimmt die sportlichen Interessen des Verbandes in allen übergeordneten Organisationen persönlich oder durch einen von ihm Beauftragten wahr.
- 3. Er gibt den Sportbericht vor der Mitgliederversammlung ab.
- 4. Er ist zuständig für die Betreuung und Förderung des gesamten Spitzensportes und des Aktiventennis.
- 5. Er ist zuständig für die Aufstellung und Betreuung der Verbands-Auswahlmannschaften.
- 6. Er ist für die Einhaltung des im Haushalt des Verbandes vorgesehenen Sportetats zuständig.
- 7. Er ist verantwortlich für den Einsatz der im Verband tätigen Trainer, wobei die notwendige Koordination mit dem Jugendbereich, dem Breitensport, der Ausbildung und dem Schultennis zu beachten ist.

§ 19 DER VIZEPRÄSIDENT UND LEITER DES RESSORTS FINANZEN

- 1. Er ist für das gesamte Finanzwesen und die Vermögensverwaltung zuständig, soweit sie nicht satzungsgemäß der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums unterliegen.
- Er stellt unter Mitwirkung der zuständigen Ressortleiter die Zuschussanträge des Verbandes und führt die vorgeschriebenen Verwendungsnachweise. Ihm obliegt ferner die ordnungsgemäße Buchführung des Verbandes.
- 3. Er erstellt rechtzeitig den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr. Er leitet diese nach Verabschiedung durch das Präsidium dem

Verbandsausschuss zur Kenntnisnahme und anschließend der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung zu. Mindestens zweimal jährlich erteilt der Vizepräsident dem Präsidium einen ausführlichen Bericht über den Stand des Gesamtetats. Die Einzeletats sind mindestens einmal in jedem Quartal mit dem jeweiligen Ressortinhaber zu besprechen.

- 4. Er überwacht den Haushaltsvoranschlag und alle Ressort-Etats. Bei Überschreiten der Etatansätze steht ihm nach Rücksprache mit dem Ressortinhaber ein vorübergehendes Sperrecht zu. Notwendige Überschreitungen von mehr als 10% des Etats bedürfen falls hierfür keine erhöhten Einnahmen gegenüberstehen der Genehmigung des Präsidiums.
- 5. Er hat den gewählten Kassenprüfern rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung den Kassenbericht zuzuleiten.

§ 20 DER VIZEPRÄSIDENT UND LEITER DES RESSORTS JUGEND, SPITZENSPORT UND AUSBILDUNG

- 1. Er vertritt die gesamten sportlichen Interessen des Verbandes im Jugendbereich und koordiniert die Jugendarbeit mit den Bezirken.
- 2. Er ist zuständig für die Förderung und Betreuung des gesamten Spitzensports des Verbandes sowie für alle Maßnahmen im Schultennis.
- 3. Er nimmt die Jugend-Interessen des Verbandes in allen übergeordneten Organisationen persönlich oder durch einen von ihm Beauftragten wahr.
- 4. Er gibt den Jugendsportbericht vor der Mitgliederversammlung des Verbandes ab.
- 5. Er ist zuständig für die Aufstellung und Betreuung von Jugend-Verbands-Auswahlmannschaften.
- 6. Er nominiert die Jugendlichen zu Jugendturnieren im Rahmen der dem Verband zustehenden Quoten.
- 7. Er ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung aller hessischen Jugendmeisterschaften.
- 8. Er ist für die Einhaltung des im Haushalt des Verbandes vorgesehenen Jugendetats verantwortlich.
- Er ist zuständig für den Einsatz der im Verband tätigen Trainer im Jugendbereich sowie der Ausbildung, wobei die notwendige Koordination mit dem Aktivenbereich, dem Breitensport und dem Schultennis zu beachten ist.

§ 21 DER VIZEPRÄSIDENT UND LEITER DES RESSORTS MARKETING UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

- 1. Er ist zuständig für die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes (Verantwortlicher im Sinne des Pressegesetzes); § 14 (4) der Satzung bleibt unberührt.
- 2. Ihm obliegt insbesondere:
 - die Information der regionalen und überregionalen Tagespresse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie der Tennis-Fachpresse über die sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Verbandes durch Meldungen, Berichte und Ergebnisdienst sowie bei besonderen Anlässen durch Pressekonferenzen,
 - die Organisation des HTV-Pressezentrums,
 - die Vertretung der Presse-Interessen des Verbandes in den entsprechenden Gremien übergeordneter Organisationen,
 - die nach außen und innen gerichtete Werbung des Verbandes für seine Zielsetzung durch entsprechende Berichte und Publikationen,
 - die Herausgabe des HTV-Handbuches.

§ 22 DER VIZEPRÄSIDENT UND LEITER DES RESSORTS SPORTENTWICKLUNG UND VEREINSSERVICE

1. Er ist zuständig für die gesamten Belange der Sportentwicklung und des Vereinsservices. Er wird in seiner Arbeit unterstützt von dem Ausschuss für Sportentwicklung und Breitensport.

- 2. Er nimmt die Belange der Sportentwicklung und des Vereinsservices in allen übergeordneten Organisationen persönlich oder durch einen von ihm Beauftragten wahr.
- 3. Er ist verantwortlich für den Einsatz aller Trainer in den Bereichen Breitensport, wobei die notwendige Koordination mit den Bereichen Sport-, Jugend- und Schulsport zu beachten ist.
- 4. Er ist für die Einhaltung der im Haushalt des Verbandes vorgesehenen Etats Breitensport und Ausbildung verantwortlich.
- 5. Er gibt den Bericht für die Bereiche Breitensport und Ausbildung auf der Mitgliederversammlung ab.

II. REFERENTEN - RESSORT JUGEND

§ 23 STELLVERTRENDER JUGENDWART, REFERENT FÜR JUGEND-TEAM-TENNIS UND LANDESSPIELLEITER JUGEND

Die Aufgaben des stellvertretenden Jugendwartes, Referenten für Jugend-Team-Tennis und Landesspielleiters Jugend außer der in § 57 HTV-WO enthaltenen Befugnisse sind

- Erarbeitung eines Terminvorschlages für die Verbandsspiele
- Vorbereitung der vom Sportausschuss zu erstellenden Spielplänen auf Landesebene (mit Unterstützung der Geschäftsstelle)
- Prüfung der Mannschaftsmeldungen
- Abwicklung der Verbandsspiele inkl. Prüfungen der eingehenden Wettkampfberichtsbögen
- Erstellung der Abschlusstabellen auf Verbandsebene

§ 24 DER REFERENT FÜR AUSBILDUNG

- 1. Der Referent für Ausbildung ist zuständig für die Organisation und Abwicklung aller Aktivitäten in der Ausbildung des HTV.
- 2. Der Referent für Ausbildung vertritt die Interessen des Verbandes in den Fachgremien des LSBH durch persönliche Teilnahme oder durch einen von ihm Beauftragten.
- 3. Der Referent für Ausbildung unterstützt den Leiter des Ressorts Breitensport und Ausbildung bei dessen Arbeit.

III. REFERENTEN - RESSORT SPORT

§ 25 STELLVERTRENDER SPORTWART, REFERENT FÜR TEAM-TENNIS UND LANDESSPIELLEITER

Die Aufgaben des stellvertretenden Sportwartes, Referenten für Team-Tennis und Landesspielleiters außer der in § 57 HTV-WO enthaltenen Befugnisse sind

- Erarbeitung eines Terminvorschlages für die Verbandsspiele
- Vorbereitung der vom Sportausschuss zu erstellenden Spielplänen auf Landesebene (mit Unterstützung der Geschäftsstelle)
- Prüfung der Mannschaftsmeldungen
- Abwicklung der Verbandsspiele inkl. Prüfungen der eingehenden Wettkampfberichtsbögen
- Erstellung der Abschlusstabellen auf Verbandsebene

§ 26 DER REFERENT AKTIVENTENNIS

- 1. Der Referent ist zuständig für Aktive im Hessischen Tennis-Verband e.V. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:
 - Förderprogramme im Aktivenbereich

- Vorschläge für Benennung der Förderkader
- Verbandsmannschaften im Aktivenbereich
- Planung, Organisation, Abwicklung von Maßnahmen im Aktivenbereich
- Trainingsmaßnahmen im Aktivenbereich
- 2. Der Referent unterstützt den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport bei seiner Tätigkeit.
- 3. Er übernimmt in Absprache mit dem Vizepräsidenten und Leiter die Durchführung bestimmter Aufgaben.

§ 27 DER REFERENT FÜR JUNGSENIOREN- UND SENIORENTENNIS

Der Referent für Jungsenioren- und Seniorentennis ist zuständig für die Organisation und Abwicklung aller HTV-Turniere bzw. aller Turniere, die der HTV im Auftrage einer übergeordneten Organisation für den Seniorenbereich ausrichtet, oder an denen Auswahlmannschaften teilnehmen. Insbesondere gehört zu seinen Aufgaben:

- Suchen von Turnierveranstaltern
- Erstellung von Ausschreibungen
- Erstellen eines Kostenvoranschlages

§ 28 DER REFERENT FÜR TURNIERTENNIS, REGELKUNDE UND SCHIEDSRICHTERWESEN

- Der Referent für Turniertennis ist zuständig für Organisation und Abwicklung aller HTV-Turniere bzw. aller Turniere, die der HTV im Auftrage einer übergeordneten Organisation ausrichtet, sofern die Wettspielordnung des HTV nichts anderes vorsieht, für die Rangliste des HTV einschließlich Zusammenarbeit mit dem DTB-Ranglistenverantwortlichen. Zu seinen Aufgaben gehört im Einzelnen:
 - Suchen von Turnierveranstaltern
 - Erstellen der Ausschreibungen
 - Prüfen von Ausschreibungen gem. Wettspielordnung des HTV
 - Überwachung der Turniere
 - Verantwortlich für den Einsatz von Schiedsrichtern und Oberschiedsrichtern auf den Turnieren
 - Kontrolle von Schlussabrechnungen
 - Kontrolle der für die Rangliste notwendigen Ergebnisse
 - Beratung der Veranstaltung mit dem Ausrichter
 - Kontrolle der Schlussabrechnung
- 4. Der Referent für Turniertennis unterstützt den Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport
- 5. Er übernimmt in Absprache mit dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Sport die Durchführung bestimmter Aufgaben.
- 6. Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen ist zuständig für:
 - die Ausbildung der Schiedsrichter auf Landesebene nach den Richtlinien des DTB
 - die Ausbildung der Oberschiedsrichter auf Landesebene und für die Regionalliga Südwest
 - die Abnahme der Prüfungen für die offiziellen HTV-Schiedsrichter
- 7. Er vertritt den HTV in der Kommission des DTB für Regelkunde und Schiedsrichterwesen.
- 8. Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen ist zuständig für alle Regelfragen, insbesondere, wenn es um die Auslegung der ITF-Regeln, der Wettspielordnung des DTB, der Wettspielordnung des HTV und des Regional- und Bundesligastatus geht. Er ist nach ergangenen Änderungen für die Überarbeitung und Korrektur der Regelwerke zuständig.
- 9. Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen ist dafür verantwortlich, dass die HTV-Wettspielordnung stets auf den neuesten Stand gebracht wird.

§ 29 DER SPIELERSPRECHER

- 1. Der Sprecher hat die Interessen der hessischen Turnierspieler im Sportausschuss zu vertreten.
- 2. Der Spielersprecher hat jährlich mindestens einmal anlässlich der Hessischen Meisterschaften zu einer Spielerversammlung einzuladen. Der Spielersprecher wird auf der Spielerversammlung entsprechend der Wahlzeit des Präsidiums gewählt.

IV. REFERENTEN – RESSORT SPORTENTWICKLUNG UND VEREINSSERVICE

§ 30 DER REFERENT FÜR SCHULTENNIS

- 1. Der Referent für Schultennis ist zuständig für die Organisation und Abwicklung aller Aktivitäten im Schultennis des HTV. Hierzu zählen insbesondere die Förderung der Kooperation Verein Schule, die Organisation und Durchführung von Lehrerfortbildungsseminaren sowie die Schulwettbewerbe.
- 2. Der Referent für Schultennis vertritt den Verband in den Fachgremien des Kultusministeriums und des LSBH durch persönliche Teilnahme oder durch einen von ihm Beauftragten.
- 3. Der Referent für Schultennis koordiniert die Aktivitäten der Bezirks- und Kreis-Schultennisreferenten.
- 4. Der Referent für Schultennis unterstützt den Leiter des Ressorts Jugend bei dessen Arbeit.

§ 31 DER REFERENT FÜR PARASPORT

- 1. Der Referent für Parasport ist zuständig für die Organisation und Abwicklung aller Aktivitäten im Parasport des HTV. Hierzu zählen insbesondere die Förderung und Inklusionsarbeit durch die Erweiterung des Trainings- und Wettkampfangebots im Verband.
- 2. Der Referent für Parasport vertritt den Verband in den Fachgremien des Innenministeriums und des LSBH durch persönliche Teilnahme oder durch einen von ihm Beauftragten.
- 3. Der Referent für Parasport unterstützt den Leiter des Ressorts Sport bei dessen Arbeit.

§ 32 DER REFERENT FÜR TRENDSPORT

- 1. Der Referent für Trendsport ist zuständig für die Organisation und Abwicklung aller Aktivitäten im Trendsport des HTV. Hierzu zählen insbesondere die Förderung und Weiterentwicklung durch die Erweiterung des Trainings- und Wettkampfangebots im Verband.
- 2. Der Referent für Trendsport vertritt den Verband in den Fachgremien des DTB und des LSBH durch persönliche Teilnahme oder durch einen von ihm Beauftragten.
- 3. Der Referent für Trendsport unterstützt den Leiter des Ressorts Sport bei dessen Arbeit.

V. MITARBEITER DER GESCHÄFTSSTELLE

§ 33 TEAM JUGEND, SPITZENSPORT UND AUSBILDUNG

- 1. Das Team Jugend, Spitzensport und Ausbildung besteht aus den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle mit der Bezeichnung:
 - Leiter Spitzensport (Sportdirektor)
 - Turniere & Jugendsport
 - Landestrainer Ausbildung & Jüngstentennis
 - Ausbildung & Trainer-Lizenzmanagement
- 2. Das Team Jugend, Spitzensport und Ausbildung ist dem Vizepräsidenten und Leiter des Ressorts Jugend, Spitzensport und Ausbildung untergeordnet.
- 3. Der Leiter Spitzensport moderiert das Team und führt geschäftsführende Tätigkeiten im Sinne dieser Geschäftsordnung aus.

- 4. Der Leiter Spitzensport erhält Prokura über eine vom Präsidium festgelegte Summe, um alltägliche Geschäftsvorgänge bewältigen zu können.
- 5. Zwischen dem Team Jugend, Spitzensport und Ausbildung und Team Vereinssport findet ein regelmäßiger Austausch an Informationen sowie Arbeitskapazitäten statt.

§ 34 TEAM VEREINSSPORT

- 1. Das Team Vereinssport besteht aus den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle mit der Bezeichnung:
 - Leiter Vereinssport (Marketing, Kampagnen, Vereinsservice)
 - Team-Tennis & Öffentlichkeitsarbeit
 - Sportentwicklung & Vereinsservice
 - Buchhaltung & Personalwesen
- 2. Das Team Vereinssport ist den Vizepräsidenten und Leitern der Ressorts Sport, Finanzen Marketing und Öffentlichkeitsarbeit sowie Sportentwicklung und Vereinsservice untergeordnet.
- 3. Der Leiter Vereinssport moderiert das Team und führt geschäftsführende Tätigkeiten im Sinne dieser Geschäftsordnung aus.
- 4. Der Leiter Vereinssport erhält Prokura über eine vom Präsidium festgelegte Summe, um alltägliche Geschäftsvorgänge bewältigen zu können.
- 5. Zwischen dem Team Vereinssport und Team Jugend, Spitzensport und Ausbildung findet ein regelmäßiger Austausch an Informationen sowie Arbeitskapazitäten statt.

VI. AUSSCHÜSSE, KOMMISSIONEN UND EHRENRAT

§ 35 DER VERBANDSAUSSCHUSS

Der Verbandsausschuss hat die in der Satzung, insbesondere in §§ 7 Abs. 2, 10 Abs. 1-2 und 11 Abs. 2 aufgeführten Zuständigkeiten. Außerdem hat er folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Er ist vor der Mitgliederversammlung über die Personen, die vom Präsidium für Wahlen zu den Gremien vorgeschlagen werden, zu informieren.
- Er ist von dem vom Leiter des Ressorts Finanzen zu erstattenden Kassenbericht und dem Haushaltsplan in Kenntnis zu setzen.
- Zuwendung der zur Verfügung stehenden Mittel an die Tennisbezirke.

§ 36 DER SPORTAUSSCHUSS

Der Sportausschuss hat die in § 17 letzter Absatz der Satzung festgelegten Aufgaben:

- Der Sportausschuss erlässt für die Mannschaftswettbewerbe auf Landesebene die Ausschreibung und die Zusatzbestimmungen der Wettspielordnung.
- 2. Der Sportausschuss hat weiter folgende Aufgaben:
 - Verabschiedung eines einheitlichen Terminplanes,
 - Entscheidung in allen sportlichen und spieltechnischen Fragen,
 - endgültige Entscheidungen in Berufungen, die gegen Entscheidungen der Spielleiter eingelegt werden,
 - Genehmigung und Veröffentlichung der Abschlusstabellen,
 - Genehmigung aller Turniere gemäß Wettspielordnung des HTV.

§ 37 DER ERWEITERTE SPORTAUSSCHUSS

- 1. Der Erweiterte Sportausschuss hat die in § 18 der Satzung aufgeführten Aufgaben.
- 2. Er koordiniert das Sportprogramm auf Verbands-, Bezirks- und Kreisebene.

- 3. Er erstellt die WO, den Ordnungskatalog, die Spiellizenzordnung sowie die Änderungen zu den Ordnungen und legt diese anschließend dem Präsidium zur Genehmigung vor.
- 4. Die Bezirkssportwarte können sich im Erweiterten Sportausschuss vertreten lassen.

§ 38 DER JUGENDAUSSCHUSS

- 1. Der Jugendausschuss legt in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Ressorts Jugend die Termine für die hessischen Jugendturniere fest.
- 2. Er entscheidet in allen sportlichen und spieltechnischen Fragen, soweit Jugendbelange berührt sind und die Wettspielordnung nichts anderes vorsieht.
- 3. Er legt die Gruppeneinteilung für die Endrunden der Bezirkssieger oder für die Mannschaftsspiele auf Landesebene fest.
- 4. Er bestimmt die Ausrichter von hessischen Jugendmeisterschaften und von Jugendturnieren, die im Auftrag einer übergeordneten Organisation ausgerichtet werden.

§ 39 DER AUSCHUSS FÜR SPORTENTWICKLUNG UND VEREINSSERVICE

- Der Ausschuss Sportentwicklung und Vereinsservice regelt die Fragen, die die Ressorts betreffen und in der Satzung nicht einem anderen Gremium zugeordnet sind. Hierzu gehören insbesondere Fragen der Entwicklung der o.g. Bereiche. Ferner verabschiedet er einen Terminplan der Ressorts nach Vorschlag des Leiters des Ressorts Sportentwicklung und Vereinsservice.
- 2. Der Ausschuss Breitensport und Ausbildung schlägt dem Präsidium die Honorartrainer vor, die in diesen Bereichen Aufgaben übernehmen sollen.

§ 40 DER AUSSCHUSS FÜR AUSBILDUNG

- 1. Der Ausschuss für Ausbildung ist zuständig für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Trainingsmethoden und der Ausbildungsarbeit.
- Der Ausschuss für Ausbildung beschließt nach den Rahmenrichtlinien des DTB die Prüfungsrichtlinien sowie die Prüfungsfragen aller im HTV angebotener Trainerausbildungen.
- 3. Der Ausschuss für Ausbildung beruft die Prüfungskommission des HTV, die für die Zulassung zu den Lehrgängen und Abnahme aller Prüfungen der im HTV angebotenen Trainerausbildungen zuständig ist. Vorsitzender dieser Prüfungskommission muss ein Mitglied des Fachausschusses für Ausbildung sein. Der Leiter des Ressorts Breitensport und Ausbildung darf nicht Mitglied der Prüfungskommission sein.
- 4. Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission kann Beschwerde beim Leiter des Ressorts Breitensport und Ausbildung eingelegt werden. Sollte dieser der Beschwerde nach Beratung mit dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nicht Abhilfe leisten, wird diese Beschwerde dem Präsidium zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.

§ 41 DER AUSCHUSS FÜR SCHULTENNIS

Der Ausschuss für Schultennis stimmt die Belange des HTV und der Bezirke ab und soll mindestens einmal im Jahr tagen.

§ 42 DIE SATZUNGSKOMMISSION

- 1. Die Satzungskommission hat die Aufgabe, der Mitgliederversammlung notwendig werdende Satzungsänderungen vorzuschlagen.
- 2. Sie erarbeitet und formuliert von sich aus, auf Veranlassung des Präsidiums oder des Verbandsausschusses die Satzungsänderungsanträge.
- Der Vorsitzende der Satzungskommission trägt die Satzungsänderungsanträge der Mitgliederversammlung vor und begründet sie.
- 4. Die Satzungskommission überprüft die Ordnungen auf ihre Satzungsmäßigkeit und erarbeitet eine satzungsgerechte Formulierung, soweit diese Aufgaben keinem anderen Gremium zugeordnet sind.

§ 43 DIE DISZIPLINARKOMMISSION

- 1. Die Aufgaben sind in § 27 der Satzung enthalten.
- 2. Die Disziplinarkommission entscheidet im schriftlichen Verfahren nach Anhörung aller Beteiligten, falls nicht von einem Beteiligten Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird oder der Vorsitzende der Disziplinarkommission eine mündliche Verhandlung anordnet.

§ 44 DIE KASSENPRÜFERKOMMISSION

Die Kassenprüferkommission gibt sich eine Geschäftsordnung, die nicht der Genehmigung durch das Präsidium unterliegt (s. § 14 Abs. 10 der Satzung).

§ 45 DER EHRENRAT

- 1. Die Zusammensetzung und die Aufgaben sind in § 29 der Satzung enthalten.
- Der Ehrenrat tritt zusammen auf Anrufung des Präsidiums, des Verbandsausschusses, der Ausschüsse und Kommissionen, eines einzelnen Mitgliedes dieser Gremien oder eines Mitgliedervereins.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 46 BESCHLUSSFASSUNG UND GENEHMIGUNG DIESER GESCHÄFTSORDNUNG

- §§ 1 7 von allen Gremien am 09.12.1994
- §§ 8 15 vom Präsidium am 20.06.1994
- § 16 vom Verbandsausschuss am 09.12.1994
- §§ 17 24 vom Sportausschuss am 17.12.1994
- §§ 25, 27 28 vom Jugendausschuss am 03.12.1994
- §§ 29 35 vom Ausschuss für Breitensport, Schultennis und Lehrwesen am 19.02.1994
- § 36 vom Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- § 37 vom Finanzausschuss
- § 38 von der Satzungskommission am 03.02.1995
- § 39 von der Disziplinarkommission am 10.03.1995
- § 40 von der Kassenprüferkommission am 15.02.1993
- § 41 vom Ehrenrat am 17.03.1995 vom Verbandsausschuss
- §§ 1 7, 16 25, 27 39 und 41 wurden am 24.07.1995 vom Präsidium genehmigt.
- §§ 20 24 und 28 im Februar 1998 vom Sportausschuss beschlossen und vom Präsidium genehmigt.
- Änderungen entsprechend der HTV-Satzung vom 08.05.2007 und 04.04.2008 wurden eingearbeitet.
- §§ 1, 3-7, 11, 23, 31-34 sowie weitere Änderungen entsprechend der HTV-Satzung vom 17.05.2021 im Zuge der Umstrukturierung wurden vom Verbandsauschuss am 01.12.2021 genehmigt.

Hessischer Tennis-Verband e.V.

Offenbach, 01. Mai 2021

E. MITGELTENDE ORDNUNGEN

REFERENZ 1: AUSLAGENERSATZ UND REISEKOSTENABRECHNUNG

REFERENZ 2: EHRENORDNUNG